Liebe Leserinnen und Leser!

Der KSV untersucht im Rahmen seiner Statistiken jährlich auch die Insolvenzursachen. Einen nicht unwesentlichen Anteil an den Insolvenzursachen hat dabei auch stets das Fehlen von ausreichendem Eigenkapital. Gemäß Pressemitteilung des KSV vom 14.6.2010 sind auch die Finanzierungschancen – nicht ganz unerwartet – ohne hinreichende Eigenmittel gering.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) wurde die Gebührenpflicht von Kredit- und Darlehensverträgen (Entfall von TP 8 und TP 19 des § 33 GebG) mit Wirkung ab 1.1.2011 aufgehoben. Dies bedeutet, dass auch Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterkredite unabhängig von Fragen der Ersatzbeurkundung keiner Gebührenpflicht mehr unterliegen. Abgesehen von den damit verbundenen Verwaltungsvereinfachungen steht dem Unternehmen auch mangels Gebühr ein höherer Kapitalbetrag zur Verfügung.

Nach der Rspr des VwGH sind partiarische Darlehen unter dem Steuertatbestand des § 5 Abs 1 Z 3 KVG zu subsumieren (siehe nur VwGH 18.7.2002, 99/16/0196; damals noch § 6 Abs 1 Z 3 KVG). Entscheidend sei dabei, dass der Kredit- bzw Darlehensgeber eine Forderung erwirbt, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewährt (zu den Details siehe *Knörzer/Althuber*, Gesellschaftsteuer² [2009] § 5 Tz 33 ff). Die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen sind dabei ohne Relevanz. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass eine Fixverzinsung eines Kreditvertrages keiner Gebührenpflicht nach GebG (und auch keiner Gesellschaftsteuer nach KVG) unterliegt, eine gewinnabhängige Verzinsung aber sehr wohl Gefahr läuft, als partiarisches Darlehen eingestuft zu werden. Abgesehen davon, dass diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt scheint, wird es damit gerade auch Unternehmen in der Krise erschwert, Kapital (mit dem möglichen Bonus einer gesteigerten Gewinnbeteiligung bei Sanierung des Unternehmens) aufzunehmen.

Umso weniger einzusehen ist es, dass in Österreich weiterhin eine Gesellschaftsteuer erhoben wird. Gemeinschaftsrechtlich ist Österreich in gewissem Rahmen berechtigt, an der Gesellschaftsteuer festzuhalten (siehe W.-D. Arnold, Beibehaltungsverbot – Beibehaltungsrecht – Beibehaltungspflicht [betreffend nationales Recht und nationale Judikatur], in GedS Quantschnigg [2010] 29). In Deutschland wird bereits seit dem 1.1.1992 keine Gesellschaftsteuer mehr erhoben. Es wäre auch für Österreich sehr zu begrüßen, wenn Gesellschafter für die Zurverfügungstellung von Eigenkapital nicht "bestraft" werden. Eine Aufhebung der Gesellschaftsteuer sollte ernsthaft diskutiert werden.

Wien, im April 2011

Nikolaus Arnold

Ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhold Belser, Universität Innsbruck; Wilhelm Birnbauer, Rechtspfleger am Landesgericht Wiener Neustadt; Dr. Dietmar Dokalik, Richter, Bundesministerium für Justiz; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt, Universitäten Wien und Trier; Univ.-Prof. Dr. Alfons Grünwald, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer, Rechtsanwalt, Universität Salzburg; Senatsrat Dr. Erich Hechtner, Leiter der Magistratsabteilung 63, Wien; Univ.-Prof. Dr. Hans F. Hügel, Rechtsanwalt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppensteiner, LL.M., Universität Salzburg; em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Birgit Langer, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes und Hon.-Prof. für Zivilrecht an der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Georg Nowotny, Hofrat des Obersten Gerichtshofes; Univ.-Prof. Dr. Holmut Pernsteiner, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth, Universität Innsbruck; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Hans Georg Ruppe, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Universität Wien; Dr. Brigitte Schenk, Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes; Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer, Universität Graz; Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes; em. Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hellwig